

Dr. M. Gattermann-Kasper, Dr. S. Peschke

Individuelle Anpassungen von Lehrveranstaltungs- & Prüfungsbedingungen ("Nachteilsausgleiche")



## Vorstellung "beeinträchtigt studieren"

- Universität Hamburg
- Büro für die Belange von Studierenden mit Beeinträchtigungen
  - Dr. Maike Gattermann-Kasper, insbesondere zuständig für die individuelle Anpassung von Studien- und Prüfungsbedingungen ("Nachteilsausgleich"), unterstützt von studentischen Tutor:innen
  - Dr. Susanne Peschke, zuständig für digitale Barrierefreiheit und assistive Technologien



#### Agenda

- Gesundheitliche Beeinträchtigungen im Prüfungsrecht
- Nachteilsausgleich an der Universität Hamburg im Überblick
  - Allgemeines zum Nachteilsausgleich
  - Welche Voraussetzungen im Einzelfall gibt es?
  - Was sind "Nachteile"?
  - Welche Maßnahmen sind möglich?
  - Wie läuft das Verfahren?



# Gesundheitliche Beeinträchtigungen im Prüfungsrecht



## Akute, vorübergehende Beeinträchtigungen

Ausgangssituation bzw. Ausgangsfrage	Handlungsmöglichkeiten
Studierende können <b>keine</b> Prüfung, insb. Klausur, mündliche Prüfung, Referat absolvieren, weil sie aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigung (akut, vorübergehend) <b>prüfungsunfähig</b> sind?	Studierende können sich von Prüfungen abmelden oder - wenn das nicht mehr möglich ist - von einer oder mehreren Prüfungen zurücktreten. Das ist vor oder ggf. auch während einer Prüfung möglich, danach i. d. R. nicht mehr
Was müssen Studierende machen und zwar unverzüglich?	Studierende müssen i. d. R. über das Studienbüro beim Prüfungsausschuss den Rücktritt von der Prüfung erklären und einen Nachweis abgeben
Wo können Studierende sich informieren und beraten lassen?	Das Studienbüro bzw. bei Lehramtsstudiengängen das ZPLA informiert und berät Studierende



## Langfristige Beeinträchtigungen

Ausgangssituation bzw. Ausgangsfrage	Handlungsmöglichkeiten
Studierende sind prüfungsfähig, benötigen aber aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen angepasste Bedingungen, um Studien- und Prüfungsleistungen chancengleich zu absolvieren	Studierende können nach ihrer Prüfungsordnung Nachteilsausgleiche erhalten, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen
Was müssen Studierende machen und zwar rechtzeitig?	Studierende müssen i. d. R. über das Studienbüro beim Prüfungsausschuss einen Antrag stellen
Wo können Studierende sich informieren und beraten lassen?	Das Büro für die Belange von Studierenden mit Beeinträchtigungen berät Studierende und erstellt eine Empfehlung für Prüfungsausschüsse bzw. für Lehrende



# Nachteilsausgleich an der Universität Hamburg im Überblick



# Allgemeines zum Nachteilsausgleich



#### Was ist der Nachteilsausgleich?

- Studien- und Prüfungsleistungen, Vorgaben für den Verlauf des Studiums sowie weitere Studien- und Prüfungsbedingungen können
  - für Studierende mit Beeinträchtigungen
  - unter bestimmten Voraussetzungen
  - durch auf den Einzelfall bezogene Anpassungen
  - auf Antrag Studierender
  - chancengleich gestaltet werden



## Wie viele Studierende mit Beeinträchtigungen gibt es?

Studierende	21. (SE 2017)	22. SE (2023)
ohne gesundheitliche Beeinträchtigung	77 %	76 %
mit gesundheitlicher Beeinträchtigung	23 %	24 %
die das Studium nicht erschwert	12 %	8 %
die das Studium erschwert	11 %	16 %
(sehr) schwache Erschwernis	2 %	2 %
mittlere, (sehr) starke Erschwernis	9 %	14 %



## **UHH-Regelung zum Nachteilsausgleich**

- Vorgabe § 60 Abs. HmbHG (Hamburgisches Hochschulgesetz) und § 5
   Rahmenprüfungsordnung der Universität Hamburg
- Nahezu einheitliche Regelung in den Bachelor- und Masterprüfungsordnungen: Jeweils § 11
- Für Studiengänge mit Staats- oder kirchlichem Examen gelten andere Regelungen



#### Rolle von Lehrenden? 1 von 2

- Ein schriftlicher Antrag auf Nachteilsausgleich (siehe zum Verfahren ab Folie 24) an den:die Prüfungsausschuss(vorsitzende:n) ist in der Regel erforderlich, wenn
  - Prüfungsleistungen, insb. Klausur, mündliche Prüfung, Referat, Hausarbeit
  - aber auch Anwesenheitspflichten, Übungs-, Projekt-, Exkursions- oder Praktikumsabschlüsse oder verpflichtende Auslandsaufenthalte angepasst werden sollen
- Lehrende haben vor allem eine beratende Rolle und sind ggf. für die Umsetzung von bewilligten Maßnahmen zuständig



#### Rolle von Lehrenden? 2 von 2

- Ein schriftlicher Antrag auf Nachteilsausgleich an Prüfungsausschuss (vorsitzende:n) ist in der Regel nicht erforderlich
  - Bei der Anpassung von Lehrveranstaltungsbedingungen und bestimmten Studienleistungen
- Lehrende treffen in der Regel Absprachen mit den betroffenen Studierenden unter Beachtung etwaiger rechtlicher Vorgaben, z. B. bezüglich digitaler Barrierefreiheit



#### Unterstützung für Lehrende?

- Bei der Anpassung von Lehrveranstaltungs- und Prüfungsbedingungen benötigen Lehrende ggf. Unterstützung, z. B. bei der barrierefreien Gestaltung einer Klausur
- Je nach Anliegen stehen dafür das Büro für die Belange von Studierenden mit Beeinträchtigungen, das Studienbüro, das E-Learning-Büro oder die Fachbibliothek zur Verfügung



# Welche Voraussetzungen im Einzelfall gibt es?



## Anspruchsvoraussetzungen

Anspruchsvoraussetzungen nach Rechtsprechung	Anmerkungen
Länger andauernde gesundheitliche Beeinträchtigung	Vorliegen einer Diagnose nach ICD-10-GM Version 2022 bzw. demnächst ICD-11-GM
Konkreter Nachteil in Zusammenhang mit der länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigung, wenn (Prüfungs-) Leistungen unter den für alle vorgesehenen Bedingungen absolviert würden	Bestimmter Status, z. B. Schwerbehinderung oder Diagnose einer länger andauernden Beeinträchtigung allein sind kein Nachteil!
Prüfungszweck darf einem Nachteilsausgleich nicht zwingend entgegenstehen	Voraussetzung ist häufiger Anlass für Konflikte im Zusammenhang mit dem Nachteilsausgleich



# Was sind "Nachteile"? (Beispiele)



## Was ist ein Nachteil? (Beispiele) 1 von 2

Prüfungsbedingungen	Beispiele für problematische Ausprägung im Einzelfall
Didaktische Aspekte, insbesondere Lehrstoff, Prüfungsgegenstände	Kein Nachteilsausgleich möglich
Prüfungs- und Aufgabenformate	Fehlende Struktur der Aufgaben Sprachniveau der Aufgaben zu hoch angstbesetztes Prüfungsformat Interpretation einer Karikatur als Aufgabe Nachteilsausgleich nur zum Teil möglich
Technische Aspekte, z.B. Prüfungssoftware, Prüfungsdokumente, Hilfsmittel	Nicht barrierefrei Prüfungsdokumente Bestimmte Aktivitäten nur mit Hilfsmittel möglich Nachteilsausgleich grundsätzlich möglich



## Was ist ein Nachteil? (Beispiele) 2 von 2

Prüfungsbedingungen	Beispiele für problematische Ausprägung im Einzelfall
Organisatorische Aspekte, insbesondere örtlich-räumliche und zeitliche Bedingungen, Sozialform, Dienstleistungen	Prüfungsraum zu groß, zu laut Stühle nicht höhen-/neigungsverstellbar, Bearbeitungszeit einer Klausur zu kurz, Prüfungsbeginn zu früh/zu spät, kaum Hörverstehen bei mündlichen Gruppenprüfungen, Bedarf an Vorleseassistenz oder Gebärdensprachdolmetscher:innen Nachteilsausgleich grundsätzlich möglich



# Welche Maßnahmen sind möglich? (Beispiele)



#### Maßnahmen in Bezug auf Prüfungsbedingungen 1 von 2

- Verlängerung von Bearbeitungszeiten von Klausuren, Haus- und Abschlussarbeiten oder von Leistungen, die typischerweise zu Hause erledigt werden
- Eigener Bearbeitungsraum bei Klausuren
- Pausenregelung bei Klausuren oder mündlichen Prüfungen
- Nutzung von Hilfsmitteln, sogenannten Skills, Assistenz oder Dolmetschenden bei Prüfungen



#### Maßnahmen in Bezug auf Prüfungsbedingungen 2 von 2

- Ersatz eines Prüfungsformats durch ein gleichwertiges anderes Format, z. B.
   Screencast statt Referat, Hinweis: Ersatz ist stets das letzte Mittel für den Fall, dass das vorgesehene Format nicht so angepasst werden kann, dass Nachteile ausgeglichen werden
- Angepasste Bedingungen bei Berufspraktika, z. B. Praktikum in Teilzeit statt in Vollzeit
- Angepasste Bedingungen bei Laborpraktika, Exkursionen



#### Was ist in Bezug auf Prüfungen nicht möglich?

- Erlass von Studien- oder Prüfungsleistungen ohne angemessene Kompensation
- Unzulässige Hilfen, z. B. anders formulierte Prüfungsaufgaben
- Andere Bewertung oder Verzicht auf die Bewertung von (Teil-) Leistungen im Einzelfall
- Zusätzlicher Prüfungsversuch
- Ersatz eines Prüfungsformats durch ein nicht gleichwertiges Format



#### Maßnahmen in Bezug auf Lehrveranstaltungen

- Bevorzugte Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkungen
- Erhöhung der Fehlzeitenquote bei Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht
- Bereitstellung von barrierefreien Materialien, Live-Untertitelung oder Transkripten
- Anpassung der kommunikativen Bedingungen, z. B. Einsatz von FM-Technik in Seminaren



## Wie läuft das Verfahren?



#### Verfahren 1 von 2

Verfahrensaspekt	Regelung oder Praxis UHH
Antragsform	schriftlich: formlos, mit Formular, z. T. Eingabemaske Webseite
Antragsfrist	rechtzeitig = spätestens vier Wochen vor Prüfung oder Aufforderung per Mail durch Studienbüro Bitte denkt daran, dass manche Maßnahmen aufwändig umzusetzen sind, es also auch "Organisationsfristen" gibt
Nachweispflichten	Geforderte Nachweise beifügen, Empfehlung Beauftragte:r für Studierende mit Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen wird meistens als alleiniger Nachweis akzeptiert
Antragsempfänger:in	Prüfungsausschuss(vorsitzende:r) über Studienbüro



#### Verfahren 2 von 2

Verfahrensaspekt	Regelung oder Praxis UHH
Rolle Beauftragte Studierende mit Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen	Beratung, Erstellung einer schriftlichen Empfehlung für Studierende als alleiniger Nachweis, dafür müssen im Rahmen der Beratung Nachweise vorgelegt werden. Auf unserer Webseite finden Studierende das Informationsmerkblatt "Wie kannst Du Maßnahmen des Nachteilsausgleichs bei Studien- und Prüfungsleistungen oder Vorgaben für die Durchführung des Studiums erhalten?"
Zeitliche Reichweite der Entscheidung	Je nach Form der Beeinträchtigungen, z.B. 1 Semester oder mehrere Semester bzw. gesamtes Studium



## Nachweise als "Beweismittel" zum Antrag

- Ärztliche, psychotherapeutische oder andere Nachweise sollen
  - medizinische Sachverhalte darlegen
  - keine rechtlichen Fragen beantworten, z. B. ob bei dem medizinischem Sachverhalt die Anspruchsvoraussetzungen für einen Nachteilsausgleich vorliegen. Dies ist Aufgabe der:des Prüfungsausschussvorsitzenden oder des Prüfungsausschusses
- Entscheidung, welche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs im Einzelfall bewilligt werden, liegt allein bei der:dem Prüfungsausschussvorsitzenden oder dem Prüfungsausschuss



#### **Inhalt medizinischer Nachweise**

Nr.	Inhalte
1	Vorliegen Diagnose nach ICD-10 GM Version 2023, ggf. eines anderen verbreiteten Klassifikationssystems, dabei Nennung der Diagnose häufig hilfreich
2	Zeitweise oder dauerhaft bestehende funktionale Einschränkungen, ggf. unterschiedlicher Intensität, die aus der bzw. den Beeinträchtigungen (en) resultieren und sich auf für das Studium relevante Aktivitäten auswirken
3	Voraussichtlicher weiterer Verlauf der Beeinträchtigungen
4	Vorschlag für Maßnahmen des Nachteilsausgleichs
5	Formalia: Kopfbogen, Datum, Unterschrift der ausstellenden Person mit Angabe der Funktion, Stempel der Praxis